

A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Jan Bollinger (AfD)
– Drucksache 17/5287 –

Somalischer Asylbewerber „randaliert“ in Oberahr/Westerwald

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/5287** – vom 2. Februar 2018 hat folgendenden Wortlaut:

Laut Berichten der Rhein-Zeitung terrorisiert ein 21-jähriger Somalier die Bevölkerung in Oberahr/Westerwald. Bedienstete des Ringhotels Villa Moritz in Oberahr leben nach den Berichten in „Angst vor einem verhaltensauffälligen Flüchtling, der anscheinend bereits mehrfach vorbestraft ist und gegen den bei der Staatsanwaltschaft in Koblenz weitere Ermittlungsverfahren anhängig sind.“ Der Somalier sei bereits am 29. Mai 2017 am Amtsgericht in Westerburg wegen Betrugs, Beleidigung und Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig verurteilt worden und habe zwischen Mai 2014 und Juni 2016 zu Unrecht Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der Aufenthaltsstatus des Delinquenten?
2. Welche Erkenntnisse gibt es zu seiner Identität, Einreise und Aufenthaltsbiografie in Deutschland?
3. Wie ist der Stand der Ermittlungen und Verfahren gegen ihn?
4. Warum wurde er nicht ausgewiesen oder abgeschoben?
5. Warum wurde er nicht in Abschiebehaft oder anderweitig in Gewahrsam genommen oder in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht?
6. Wurde eine psychiatrische Untersuchung durchgeführt und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
7. Wie schätzt die Landesregierung die akute Gefährdung der Bevölkerung durch den Delinquenten ein?

Das **Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Februar 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Betroffene ist in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (subsidiärer Schutz).

Zu Frage 2:

Der betroffene somalische Staatsangehörige ist im Jahr 2014 nach Deutschland gekommen und hat einen Asylantrag gestellt. Im Jahr 2017 wurde ihm subsidiärer Schutz zuerkannt. Von Juni 2015 bis Januar 2016 betrieb er unter Aliaspersonalien ein weiteres Asylverfahren im Wetteraukreis.

Zu Frage 3:

Der somalische Staatsangehörige wurde in zwei Verfahren rechtskräftig zu Geldstrafen verurteilt. Informationen über weitere Ermittlungsverfahren sind mit Blick auf die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Die Landesregierung ist selbstverständlich bereit, entsprechende parlamentarische Anfragen auf Grundlage von Artikel 89 a der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit §§ 80 Abs. 2, 100 der Geschäftsordnung des Landtages im Rahmen einer vertraulichen Sitzung des zuständigen Landtagsausschusses zu beantworten.

Zu den Fragen 4 bis 6:

Der Betroffene ist in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (subsidiärer Schutz) und nicht zur Ausreise verpflichtet.

b. w.

Die rechtlichen Voraussetzungen für aufenthaltsbeendende Maßnahmen, insbesondere die Anordnung von Abschiebehaft, liegen nicht vor.

Es sind mehrfach Einweisungen in die Rhein-Mosel-Fachklinik erfolgt. Nähere Erkenntnisse über psychiatrische Untersuchungen liegen der Ausländerbehörde nicht vor.

Zu Frage 7:

Die Polizei Rheinland-Pfalz bewertet die aktuelle Situation fortlaufend und trifft die rechtlich zulässigen und taktisch gebotenen Maßnahmen. Hierbei stimmt sie sich eng mit den zuständigen Stellen vor Ort ab.

Anne Spiegel
Staatsministerin